

ANTRAG - Standrohr



Antragsteller (Name, Adresse)

Zweckverband zur Wasserversorgung
 Bad Königshofen i. Gr. - Gruppe Nord
 Josef-Sperl-Straße 3
 97631 Bad Königshofen i. Gr.

Telefon: 09764-723
 Handy: 0172-3195933
 Email: wzv.nord@vg-koen.de

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen:

Angaben Antragsteller

Name / Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Baustelle (Straße)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen	Die Kautions in Höhe von 250,00€ ist zu überweisen an: VG Bad Königshofen VR-Bank Main-Rhön eG Kto.Nr.: 107 431 740 BLZ: 79 069 165 IBAN: DE24 7906 9165 0107 4317 40 BIC: GENODEF1MLV
Institut: Kto.Nr. BLZ: IBAN: BIC:	

Angaben Gemeinde

Standrohrzähler-Nr.	
Hydrantenschlüssel	
Ausgabe Zählerstand	Datum
Rückgabe Zählerstand	Datum
Verbrauch	

Bestätigungen (Unterschriften)

SR erhalten	SR zurückgegeben	SR ausgehändigt	SR zurückerhalten
Antragsteller		WZV	

Anlage - ANTRAG – Standrohr

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Der ausgefüllte Antrag ist bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes, Josef-Sperl-Str. 3, 97631 Bad Königshofen zur Bestätigung der im Voraus überwiesenen Kautions vorzulegen.
- Anschließend kann mit dem Antrag beim technischen Personal (Sitz: Wasserwerk Irmelshausen, Zum Baumgarten 33, 97633 Irmelshausen, Tel. 0172-3195933) nach Terminvereinbarung das Standrohr entliehen werden.
- Nach Rückgabe des Standrohres beim technischen Personal werden vom Wasserzweckverband die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben wird dieses auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt nur mit dem Antragsteller.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. für evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung und den entstehenden Gebühren verrechnet (s. §§9, 9a, 10 BGS/WAS)
3. Das Standrohr darf nur an den vom technischen Personal des Wasserzweckverbandes zugewiesenen bzw. freigegebenen Hydranten angeschlossen werden.
4. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigung die dem Wasserzweckverband oder dritten Personen entstehen.
5. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand zurückgegeben wird, wird der Verbrauch vom Wasserzweckverband geschätzt.
6. Der Antragsteller ist zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
7. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren des Wasserzweckverbandes erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).
8. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Bad Königshofen – Gruppe Nord – zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes gehören Irmelshausen, Höchheim, Rothausen, Gollmuthausen, Ottelmannshausen, Herbstadt, Breitensee, Trappstadt, Eyershausen)
9. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
10. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
11. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler dem Wasserzweckverband zwecks Kontrolle und Abrechnung unverzüglich zurückzugeben.
12. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch den Wasserzweckverband; die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
13. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 1.200,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
14. Gebühren (§§ 9, 9a, 10 BGS/WAS)
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen BGS/WAS berechnet. Neben dem Wasserverbrauch (§10 BGS/WAS) wird eine Mietgebühr pro Tag und eine Grundgebühr (für Verwaltungskosten und Reinigung) pro überlassenem Standrohr gem. § 9a, III. zgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.